

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Vorlagebeschluss:

Sind Kosten eines gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmers aufteilbar?

Nichtanwendungsgesetz:

Erstattungsziinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden

Überblick: Einkommensteuererklärung 2013

Gemeinnützige Körperschaften:

Engagieren Sie sich im Verein?

2. ... für Unternehmer 3

Führungsholding: Nach welchem Schlüssel ist die Vorsteuer aufzuteilen?

Ausnahmefall: Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers

Finanzierungskosten: Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Verdeckte Gewinnausschüttung:

Länder wollen günstiges Urteil zur Schenkungsteuer nicht anerkennen

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Entfernungspauschale: Straßenverbindung bei Benutzungsverboten und Mautpflicht

5. ... für Hausbesitzer 4

Wohnrecht: Verschiedene Wertansätze bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer

Wichtige Steuertermine Mai 2014

- 12.05. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.05. Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw. 19.05.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Vorlagebeschluss

Sind Kosten eines gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmers aufteilbar?

Derzeit erkennen Finanzämter Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur dann als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** an, wenn es (nahezu) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Bei einer Nutzung von nur wenigen Stunden wöchentlich für steuerlich relevante Tätigkeiten (z.B. für die Verwaltung von Mietobjekten) sind die Raumkosten im Regelfall steuerlich nicht abziehbar.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird nun klären, ob bei einer nur teilweisen beruflichen oder betrieblichen Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zumindest ein **anteiliger Kostenabzug** möglich ist. Im Urteilsfall hatte ein Vermieter zwei Mehrfamilienhäuser in seinem heimischen Büro verwaltet. Seine dort durchgeführten Arbeiten protokollierte er in einem Tätigkeitsbericht. Das Finanzgericht hatte ihm daraufhin einen 60%igen Abzug der Raumkosten zugestimmt. Auch der IX. Senat des BFH hat sich für eine Kostenaufteilung anhand der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers ausgesprochen, hält aber eine Entscheidung des Großen Senats für erforderlich.

Hinweis: Sofern Ihnen bisher ein anteiliger Kostenabzug verwehrt wurde, können wir Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. So profitieren Sie später im Fall einer positiven Entscheidung des BFH.

Ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die Raumkosten für eine Arbeitsecke in einem ansonsten privat genutzten Raum (z.B. Wohnzimmer) steuerlich abgezogen werden dürfen. Auch hierzu ist ein Verfahren beim BFH anhängig, auf das wir uns für Sie berufen können.

Nichtanwendungsgesetz

Erstattungszinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden

Erhalten Sie vom Finanzamt eine Einkommensteuererstattung, zahlt es Ihnen darauf Erstattungszinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres schon über 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass erhaltene Erstattungszinsen zur Einkommensteuer als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuert werden müssen. Die Zinsen sind in der Anlage KAP des Jahres anzugeben, in dem sie zugeflossen sind.

Im Jahr 2010 hatte der BFH Erstattungszinsen noch dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet, soweit sie auf nichtabziehbare Steuern wie die Einkommensteuer entfielen. Als Reaktion darauf schrieb der Gesetzgeber die Steuerpflicht von Erstattungszinsen wenige Monate später ausdrücklich gesetzlich fest. Dieses Nichtanwendungsgesetz, das der begünstigenden BFH-Rechtsprechung den Boden entzog, stattete der Gesetzgeber mit einer weitreichenden Rückwirkung aus: Es galt für alle Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt war. Der BFH hat diesen gesetzgeberischen Schachzug nun ausdrücklich anerkannt und die gesetzliche Neuregelung als **verfassungsgemäß** eingestuft.

Überblick

Einkommensteuererklärung 2013

Steuerzahler haben für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2013 in der Regel bis zum 31.05.2014 Zeit. Sofern sie steuerlich beraten sind, verlängert sich die Abgabefrist allgemein auf den 31.12.2014 (in Hessen sogar auf den 28.02.2015). Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat kürzlich die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, die für den **Veranlagungszeitraum 2013** zu beachten sind:

- Der steuerfreie Grundfreibetrag hat sich 2013 von 8.004 € auf 8.130 € pro Person erhöht.
- Die Möglichkeit zur getrennten Veranlagung ist ab 2013 entfallen. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich zwischen der Zusammen- und der Einzelveranlagung entscheiden. Die gewählte Veranlagungsart ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit grundsätzlich verbindlich.
- Die steuerfreie Pauschale für ehrenamtliche Helfer in Vereinen und Organisationen ist von 500 € auf 720 € gestiegen. Übungsleiter können eine Pauschale von 2.400 € beanspruchen (bisher: 2.100 €).

- Wer 2013 aus beruflichen Gründen umgezogen ist, kann ohne Einzelnachweis der Kosten eine Pauschale von 687 € statt bisher 679 € geltend machen (für sonstige Umzugsauslagen). Für Umzüge, die ab August 2013 beendet werden, steigt die Pauschale auf 695 €. Pro mitumziehender Person, die kein Ehegatte ist, erhöht sich der Betrag um 303 €, ab August 2013 um 306 € (bisher: 299 €).
- Der Besteuerungsanteil für gesetzliche Renten, die im Jahr 2013 erstmals gezahlt wurden, beträgt 66 %. Bei einer monatlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von nicht mehr als 1.236 €/2.472 € (Alleinstehende/Verheiratete) ohne weitere Einnahmen fallen grundsätzlich keine Steuern an.

Gemeinnützige Körperschaften

Engagieren Sie sich im Verein?

Gemeinnützige Körperschaften wie Sport- und Kulturvereine, Stiftungen oder die gemeinnützige GmbH profitieren in steuerlicher Hinsicht von etlichen Vergünstigungen. Dazu zählen beispielsweise die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Allerdings müssen betroffene Organisationen zahlreiche Vorschriften beachten, wenn sie die Vergünstigungen für sich beanspruchen wollen. Das Finanzministerium Brandenburg hat die wichtigsten steuerlichen Änderungen in diesem Bereich zusammengefasst:

- Verlängerung der **Mittelverwendungsfrist**: Früher mussten steuerbegünstigte Körperschaften, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, ihre Mittel bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwenden. Die Frist wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 um ein Jahr verlängert.
- Feststellung der **satzungsmäßigen Voraussetzungen**: Nach positiver Überprüfung der Satzung bei einer erstmalig begehrten Steuerbegünstigung hat das Finanzamt bisher eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erfolgt seit dem 28.03.2013 auch für bereits länger bestehende Körperschaften durch einen gesonderten Feststellungsbescheid.
- Berechtigung zum Ausstellen von **Zuwendungsbestätigungen**: Die Erlaubnis zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen wird seit dem 28.03.2013 von der Erteilung eines Feststellungs- oder eines Freistellungsbescheids oder von einer entsprechenden Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid abhängig gemacht. Der Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen, wurde gesetzlich definiert.

2. ... für Unternehmer

Führungsholding

Nach welchem Schlüssel ist die Vorsteuer aufzuteilen?

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darin besteht, dauerhaft Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen zu halten und zu verwalten, werden als Holdinggesellschaft bezeichnet. Hierbei wird unterschieden zwischen

- einer **Finanzholding**, die nur gesellschaftsrechtliche Beteiligungen hält bzw. verwaltet und keine Leistungen gegen Entgelt erbringt,
- einer **gemischten Holding**, die gegenüber einigen ihrer Tochtergesellschaften in geschäftsleitender Funktion auftritt und gegenüber anderen Töchtern nur ihre verwaltende Funktion wahrnimmt, und
- einer **Führungs- oder Funktionsholding**, die Beteiligungen hält und aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (einheitliche Leitung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, inwieweit einer Funktionsholding ein Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen zusteht. Hier ist eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil erforderlich, weil die Holding hinsichtlich ihrer Tätigkeit „Halten von Anteilen“ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Aufgrund bestehender **Rechtsunsicherheiten** hat der BFH dem Europäischen Gerichtshof nun die Frage vorgelegt, nach welchen unionsrechtlichen Kriterien die Vorsteuer aufzuteilen ist.

Ausnahmefall

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers

Für Aufsehen sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011, als er einen Vorsteuerabzug auch für möglich hielt, wenn der Leistungsempfänger in ein betrügerisches Geschäft verwickelt war. Danach können Waren also auch von einem Dieb geliefert werden, weil es bei einer Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne nicht zu einer Eigentumsverschaffung im zivilrechtlichen Sinne kommen muss. Das Bundesfinanzministerium hat diese Entscheidung nun aufgegriffen und festgelegt, dass ein Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers nur in **Ausnahmefällen** zulässig ist. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass der Leistungsempfänger von dem Betrug wusste oder hätte wissen müssen, kann dieser den Vorwurf

widerlegen. Er muss nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um nicht in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen zu werden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich erwießenermaßen über die Unternehmereigenschaft des Leistenden vergewissert hat. Als **belastendes Indiz** dafür, dass der Unternehmer von dem Betrug wusste oder wissen konnte, gilt, wenn er die Geräteidentifikationsnummer der gelieferten Ware nicht aufgezeichnet hat.

Finanzierungskosten

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Von einer **Poolfinanzierung** ist die Rede, wenn Unternehmer ihre gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einem Pool verwalten, um daraus sämtliche Aufwendungen ihres Geschäftsbetriebs zu finanzieren. Im Zusammenhang mit Finanzierungskosten (Zinsen) für Archivräume weist das Bayerische Landesamt für Steuern zur Bildung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen auf Folgendes hin:

- Kosten der **Poolfinanzierung** dürfen nur dann in die Rückstellung einfließen, wenn schon die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Archivräume poolfinanziert war. Hat der Unternehmer seine Archivräume durch unmittelbar zuzuordnende Einzelkredite finanziert, kann er den Räumen direkt die Zinsen aus eben jenem Einzelkredit zuordnen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht die Vermutung, dass sich der auf die Archivräume entfallende Zinsaufwand nach der **Fremdkapitalquote** des Finanzierungspools im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung berechnet. Diese damalige Quote darf der Unternehmer nicht einfach anhand der aktuellen Quote schätzen. Er darf die ursprüngliche Quote aber durch geeignete Berechnungen (z.B. Verlauf der branchenspezifischen Fremdkapitalquote in den letzten Jahren) von der aktuellen Quote ableiten.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Länder wollen günstiges Urteil zur Schenkungsteuer nicht anerkennen

Schon seit Jahrzehnten diskutieren Steuerberater und Finanzbehörden, ob verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) **Schenkungssteuer** verursa-

chen oder nicht. Eine vGA liegt vor, wenn eine GmbH ihre Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen übervorteilt. Sie kostet auf Seiten der GmbH regelmäßig Körperschaft- und Gewerbesteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Beispiel: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH erhält ein Jahresgehalt in Höhe von 150.000 €. Unbestritten ist nur ein Jahresgehalt von 120.000 € fremdüblich. Die Differenz in Höhe von 30.000 € stellt eine vGA dar.

Die Frage ist, ob die Übervorteilung auch eine Schenkung der GmbH an den Gesellschafter darstellt. Zur Erleichterung von GmbH-Gesellschaftern hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass vGA nicht der Schenkungsteuer unterliegen. Die Bundesländer wollen dieses Urteil aber nicht anerkennen. Sie haben es daher - offenbar nicht in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium - mit einem **Nichtanwendungserlass** belegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Entfernungspauschale

Straßenverbindung bei Benutzungsverboten und Mautpflicht

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine **andere als die kürzeste Straßenverbindung** kann nur zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und der Arbeitnehmer sie regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden: Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend, die von Kfz mit bauartbestimmter **Höchstgeschwindigkeit** von **mehr als 60 km/h** befahren werden kann. Das gilt auch, wenn diese Strecke (teilweise) mautpflichtig ist und/oder mit dem vom Arbeitnehmer tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel (z.B. einem Moped) straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf.

Beispiel: Die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 9 km. Sie verläuft teilweise durch einen mautpflichtigen Tunnel. Diese Strecke darf nur von Kfz benutzt werden, deren Höchstgeschwindigkeit

mehr als 60 km/h beträgt. Der Arbeitnehmer benutzt daher mit seinem Moped eine Bundesstraße. Dadurch beträgt die Entfernung Wohnung/erste Tätigkeitsstätte 27 km.

Bei der Ermittlung der Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist eine Entfernung von 9 km zugrunde zu legen. Die vom Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Strecke von 27 km ist nicht verkehrsgünstiger, da sie zu einer Fahrzeitverlängerung führt.

Durch die Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer sind **sämtliche Aufwendungen abgegolten**. Das gilt auch für die Mautgebühren bei Benutzung eines Tunnels oder einer (Privat-)Straße.

5. ... für Hausbesitzer

Wohnrecht

Verschiedene Wertansätze bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer

Immobilienbesitzer entscheiden sich im fortgeschrittenen Alter häufig dazu, ihr Wohneigentum auf Angehörige zu übertragen und sich selbst ein unentgeltliches **Wohnrecht auf Lebenszeit** zurückzubehalten. Daraus ergeben sich schenkungs- und Grunderwerbsteuerliche Folgen.

Grundsätzlich gilt: Schenkungsteuerlich kann der Wert des Wohnrechts vom (gesondert festgestellten) Grundstückswert abgezogen werden, so dass sich die festzusetzende Schenkungsteuer vermindert. Der Wert des Wohnrechts wird nach dessen Jahreswert und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers berechnet. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese schenkungsteuerliche Begrenzung **nicht für die Berechnung der Grunderwerbsteuer** gilt. Demnach kann der Wert des Wohnrechts, auf den Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, höher sein als der schenkungsteuerliche Wertansatz.

Hinweis: Relevant ist diese Entscheidung insbesondere für Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. In diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Dagegen ist bei Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder, Enkel) für das vorbehaltene Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen